Briefwahl-Streit noch in der Schwebe

Verwaltungsgerichtshof in Kassel entscheidet: Gang zur Urne muß in jedem Fall freistehen

Darmstadt (müg). Der Allgemeine Studenten-Ausschuß der Technischen Hochschule Darmstadt (AStA) hat über das von einem Studenten angestrengte Normenkontrollverfahren im Streit gegen die Einführung der Briefwahl zu den Selbstverwaltungsorganen als Regelfall einen Teilerfolg errungen. Zwar teilt der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel nach seinem jetzt bekanntgewordenen Spruch nicht die Rechtsauffassung des Studenten, wonach die Einführung der Briefwahl an den hessischen Hochschulen „immer und unter allen Umständen" unvereinbar sei mit höherrangigem Recht — vor allem den aus der Verfassung abgeleiteten Wahlrechtsgrundsätzen —, die Briefwahl als Regelfall ist aber nach dem Beschluß der Kasseler Richter nur dann zulässig, wenn sich die Wahlberechtigten eingedenk der besonderen Gefahren von Briefwahlen ohne jede Einschränkung auch für die Urnenwahl als Alternative entscheiden können. In dem vom Senat entschiedenen Einzelfall sei diese Möglichkeit nicht gegeben gewesen. In ihrer konkreten Ausgestaltung sei die Wahlordnung der THD mit der Einführung der Briefwahl als Regelfall deshalb trotz der Möglichkeit zur nachfolgenden Urnenwahl unzulässig.

Die neue Wahlordnung hatte Hessens Kultusminister anstelle des Konvents der Hochschule erlassen, weil dieser der Wiesbadener Anordnung einer Änderung bezüglich der Briefwahl nicht nachgekommen war. Um die Wahlen im Sommersemester 1979 noch zu ermöglichen, war die sofortige Vollziehung des entsprechenden Kultusministererlasses angeordnet worden, der sich darauf stützte, das BHG müsse in dieser Frage unmittelbar Anwendung finden. Strittiger Punkt war, daß nach der neuen Regelung den Wahlberechtigten die Unterlagen für eine Briefwahl automatisch zugeschickt werden müssen, anstatt etwa der Wahlbenachrichtigung die Aufforderung beizugeben, nach Wunsch Briefwahl zu beantragen.

Den Widerstand gegen die Briefwahl als Regelfall haben Darmstädter Studentenvertreter vor allem mit der Furcht vor möglichen Manipulationen und Repressionen gegenüber Wahlberechtigten begründet. Obwohl das Darmstädter Verwaltungsgericht im Mai vorigen Jahres zwei Eilanträge der Studentenschaft negativ entschieden und den sofortigen Vollzug der ministeriellen Anordnung für Rechtens erklärt hatte, wurde das Studentenparlament im Sommer noch nach der alten Regelung gewählt. TH-Präsident Professor Dr. Helmut Böhme hatte Verständnis für die Haltung der Studenten gezeigt und auf die schwebenden Gerichtsverfahren hingewiesen, deren Ausgang vor neuen Entscheidungen abgewartet werden solle.

Böhme hat aber bereits im Juli mit Nachdruck auf eine Änderung des Briefwahlparagraphen im hessischen Hochschulgesetz gedrängt und dabei auch fiskalische Überlegungen in den Vordergrund gerückt. Die Versendung der Briefwahl-Unterlagen zu den Konvents- und Fachbereichsratswahlen habe allein Kosten von vierzig- bis sechzigtausend Mark verursacht, wobei von den rund 14 000 verschickten Unterlagen 800 als unzustellbar zurückgekommen seien, weil sich inzwischen Adressen geändert hatten. Hauptargument des TH-Präsidenten für eine freie Entscheidung der Hochschulen über ihren Wahlmodus war die Beobachtung, daß die Briefwahl die Wahlbeteiligung in Darmstadt und anderswo nicht hat ansteigen lassen, sondern das Gegenteil der Fall war. Das Wiesbadener Kultusministerium hatte sich von der Neuregelung eine Verbesserung des unbefriedigenden Zustands erhofft, daß sich durchgängig nur etwa dreißig bis vierzig Prozent der Wahlberechtigten an den Hochschulwahlen beteiligen. Mit einer höheren Wahlbeteiligung aber, so wurde argumentiert, verbessere sich die Legitimation der Selbstverwaltungsgremien.

Während die Darmstädter Verwaltungsrichter in einem Antrag auf einstweilige Anordnung zu erkennen gegeben haben, daß sie die im hessischen Hochschulgesetz verankerte Regel-Briefwahl für verfassungskonform halten (weil nicht ohne weiteres mit Wahlen zum Land- oder Bundestag vergleichbar), hat der Hof die eigentlich strittige Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Regelung zumindest nicht deutlich beantwortet. Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts soll die Briefwahl nur in Ausnahmefällen möglich und erlaubt sein.

K
W.